

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2557
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/6668

Kommunales Auftragswesen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2557 vom 03.09.2008

Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterfällt der kommunalen Selbstverwaltung, wobei sich die staatliche Aufsicht auf den Bereich der Rechtsaufsicht beschränkt, sofern nicht besondere Vorschriften ausdrücklich eine Fachaufsicht vorsehen. Der Runderlass des Ministeriums des Inneren Nr. 7 vom 28. Juli 2008 zur Kommunalaufsicht im kommunalen Auftragswesen vom 28. Juli 2008 verweist insbesondere im Verhältnis zu den Nachprüfstellen (Vergabeprüfstelle des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft) sowie zu den Rechnungsprüfungsämtern auf – von dem Kompetenzbereich dieser Stellen - unabhängige Aufsichtszuständigkeit der Kommunalaufsicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele öffentliche Aufträge von Kommunen des Landes Brandenburg erreichten oder überschritten im Jahr 2007 (im Hinblick auf den Netto-Gesamtauftragswert) den für die Geltung der §§ 97 ff. GWB maßgeblichen Schwellenwert, und zwar

- a) Bauaufträge,
- b) Lose von Bauaufträgen,
- c) Lieferaufträge,
- d) allgemeine Dienstleistungsaufträge,
- e) Dienstleistungsaufträge im Bereich Forschung und Entwicklung,
- f) Aufträge für Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen,
- g) Aufträge für Lose von Dienstleistungsaufträgen?

(Bitte detaillierte Darstellung nach absoluten und/oder relativen Zahlen!)

2. Wie viele öffentliche Aufträge der in Frage 1 Ziffern a) bis g) genannten Art lagen (hinsichtlich des Netto-Gesamtauftragswertes) unter dem in der Frage 1 genannten Schwellenwert mit der Folge der Anwendung nationalen Haushaltsrechts (LHO; GemHV) und zwar

Datum des Eingangs: 02.10.2008 / Ausgegeben: 07.10.2008

- a) Bauaufträge,
 - b) Lose von Bauaufträgen,
 - c) Lieferaufträge,
 - d)
 - e) allgemeine Dienstleistungsaufträge,
 - f) Dienstleistungsaufträge im Bereich Forschung und Entwicklung,
 - g) Aufträge für Auslobungsverfahren die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen,
 - h) Aufträge für Lose von Dienstleistungsaufträgen?
- (Bitte detaillierte Darstellung nach absoluten und/oder relativen Zahlen!)

3. Bei wie vielen der jeweils in den vorgenannten Fragen 1. und 2. genannten Bereichen der Vergabe wurden welche konkreten Verfahrensarten bei der öffentlichen Auftragsvergabe angewandt, und zwar das

- a) offene Verfahren bzw. die öffentliche Ausschreibung,
 - b) nicht offene Verfahren bzw. die beschränkte Ausschreibung,
 - c) das Verhandlungsverfahren bzw. die freihändige Vergabe?
- (Bitte jeweils möglichst detaillierte Zuordnung der einschlägig angewandten Auftragsverfahren, möglichst nach absoluten und/oder relativen Zahlen!)

4. In wie vielen der in vorstehenden Fragen 1. und 2. genannten öffentlichen Auftragsvergaben kam es zu einer unzulässigen Verfahrensauswahl seitens der Kommunen im Hinblick auf die in der vorgenannten Frage Nr. 3. genannten Verfahrensarten, insbesondere unter Verstoß gegen den Grundsatz der Hierarchie der Vergabeverfahren?

- a) In wie vielen Fällen kam es hierbei zu Maßnahmen der Kommunalaufsicht, und zwar zu
 - aa) Beanstandungen gemäß § 124 Absatz 1 GO,
 - bb) im Einzelfall zu der Anordnung der Rückabwicklung bzw. Einstellung fehlerhafter Vergabeverfahren
 - aaa) gemäß § 125 GO,
 - bbb) § 126 GO,
 - b) zu Ersatzvornahmen gemäß § 127 GO?
- (Bitte detaillierte Darstellung nach absoluten und/oder relativen Zahlen sowie unter jeweiliger Bezugnahme auf die Reichweite der unter a) bis b) genannten kommunalaufsichtlichen Maßnahmen!)

5. Bei wie vielen bzw. aufgrund oder anlässlich wie vieler der in vorstehenden Fragen 1. und 2. genannten öffentlichen Auftragsvergaben kam es zu

- a) Beschwerden und/oder Nachprüfungsbegehren bei der Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft,
 - b) zu Klageverfahren, gerichtet auf Schadenersatz von Bietern zu dem OLG Brandenburg bzw. einem anderem örtlich und/oder sachlich zuständigen Gericht, mit welchem jeweiligem Verfahrensergebnis?
 - c) In wie vielen der unter b) genannten Fälle von Gerichtsverfahren wurde dem Kläger einstweiliger Rechtsschutz nach §§ 935, 940 ZPO gewährt,
 - d) in wie vielen dieser Fälle wurde ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz versagt?
- (Bitte detaillierte Darstellung, möglichst nach absoluten und/oder relativen Zahlen sowie unter Bezugnahme auf die wesentlichen Verfahrensverstöße!)

6. Im Zusammenhang mit wie vielen Fällen kommunaler Auftragsvergaben der in Fragen 1 und 2

genannten Art in den Jahren 2000 bis Ende 2007 kam es wegen Verdachts der Vorteilsannahme, Bestechung und/oder welcher sonstiger, im Zusammenhang mit Korruption einschlägiger Straftatbestände

- a) zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Organe der kommunalen Selbstverwaltung bzw. Beamte oder Angestellte von Kommunalverwaltungen,
- b) zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Bieter und/oder Dritte,
- c) zur Eröffnung der Hauptverhandlung,
- d) zu Strafbefehlen

mit welchem jeweiligen Verfahrensausgang?

(Bitte detaillierte Darstellung nach absoluten und relativen Zahlen und mit Benennung des jeweiligen Verfahrensausgangs, namentlich Einstellungsverfügung, Verurteilung, Freispruch?)

7. Inwieweit besteht seitens der Kommunalaufsicht und der Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft ein Daten- bzw. Informationsaustausch zur Steigerung der Effektivität der Kontrolle kommunaler Auftragsvergaben auf Verfahrensverstöße?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele öffentliche Aufträge von Kommunen des Landes Brandenburg erreichten oder überschritten im Jahr 2007 (im Hinblick auf den Netto-Gesamtauftragswert) den für die Geltung der §§ 97 ff. GWB maßgeblichen Schwellenwert, und zwar

- a) Bauaufträge,
 - b) Lose von Bauaufträgen,
 - c) Lieferaufträge,
 - d) allgemeine Dienstleistungsaufträge,
 - e) Dienstleistungsaufträge im Bereich Forschung und Entwicklung,
 - f) Aufträge für Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen,
 - g) Aufträge für Lose von Dienstleistungsaufträgen?
- (Bitte detaillierte Darstellung nach absoluten und/oder relativen Zahlen!)

Frage 2:

Wie viele öffentliche Aufträge der in Frage 1 Ziffern a) bis g) genannten Art lagen (hinsichtlich des Netto-Gesamtauftragswertes) unter dem in der Frage 1 genannten Schwellenwert mit der Folge der Anwendung nationalen Haushaltsrechts (LHO; GemHV) und zwar

- a) Bauaufträge,
 - b) Lose von Bauaufträgen,
 - c) Lieferaufträge,
 - d) allgemeine Dienstleistungsaufträge,
 - e) Dienstleistungsaufträge im Bereich Forschung und Entwicklung,
 - f) Aufträge für Auslobungsverfahren die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen,
 - g) Aufträge für Lose von Dienstleistungsaufträgen?
- (Bitte detaillierte Darstellung nach absoluten und/oder relativen Zahlen!)

Frage 3:

Bei wie vielen der jeweils in den vorgenannten Fragen 1. und 2. genannten Bereichen der Vergabe wurden welche konkreten Verfahrensarten bei der öffentlichen Auftragsvergabe angewandt, und zwar das

- a) offene Verfahren bzw. die öffentliche Ausschreibung,
- b) nicht offene Verfahren bzw. die beschränkte Ausschreibung,
- c) das Verhandlungsverfahren bzw. die freihändige Vergabe?

(Bitte jeweils möglichst detaillierte Zuordnung der einschlägig angewandten Auftragsverfahren, möglichst nach absoluten und/oder relativen Zahlen!)

zu den Fragen 1 bis 3:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 2170 (Drs 4/5897) hat die Landesregierung auf Folgendes hingewiesen:

Die der Kommunalaufsicht des Ministerium des Innern direkt unterstehenden kreisfreien Städte und Landkreise, aber auch die den Landräten als Untere Kommunalaufsichtsbehörden unterstehenden kreisangehörigen Gemeinden und Ämter vergeben zur Lösung kommunaler Aufgaben im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit als öffentliche Auftraggeber eine Vielzahl von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen. Die Auftragsvergabe unterliegt keiner statistischen Meldepflicht gegenüber dem Land.

Frage 4:

In wie vielen der in vorstehenden Fragen 1. und 2. genannten öffentlichen Auftragsvergaben kam es zu einer unzulässigen Verfahrensauswahl seitens der Kommunen im Hinblick auf die in der vorgenannten Frage Nr. 3. genannten Verfahrensarten, insbesondere unter Verstoß gegen den Grundsatz der Hierarchie der Vergabeverfahren?

- a) In wie vielen Fällen kam es hierbei zu Maßnahmen der Kommunalaufsicht, und zwar zu
 - aa) Beanstandungen gemäß § 124 Absatz 1 GO,
 - bb) im Einzelfall zu der Anordnung der Rückabwicklung bzw. Einstellung fehlerhafter Vergabeverfahren
 - aaa) gemäß § 125 GO,
 - bbb) § 126 GO,
 - b) zu Ersatzvornahmen gemäß § 127 GO?

(Bitte detaillierte Darstellung nach absoluten und/oder relativen Zahlen sowie unter jeweiliger Bezugnahme auf die Reichweite der unter a) bis b) genannten kommunalaufsichtlichen Maßnahmen!)

zu Frage 4:

Da die Auftragsvergabe keiner statistischen Meldepflicht gegenüber dem Land unterliegt, liegen der Landesregierung keine Informationen über Verstöße bei der Auswahl der Vergabeart sowie über Anzahl und Art eventuell durch die Unteren Kommunalaufsichtsbehörden ergriffenen kommunalaufsichtsrechtlichen Maßnahmen vor.

Bei Vergabeverfahren der kreisfreien Städte und Landkreise, die der Kommunalaufsicht des Ministeriums des Innern direkt unterstehen, mussten im Jahr 2007 keine der benannten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ergriffen bzw. Rückabwicklungen vorgenommen werden.

Frage 5:

Bei wie vielen bzw. aufgrund oder anlässlich wie vieler der in vorstehenden Fragen 1. und 2. genannten öffentlichen Auftragsvergaben kam es zu

- a) Beschwerden und/oder Nachprüfungsbegehren bei der Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft,
 - b) zu Klageverfahren, gerichtet auf Schadenersatz von Bietern zu dem OLG Brandenburg bzw. einem anderem örtlich und/oder sachlich zuständigen Gericht, mit welchem jeweiligem Verfahrensergebnis?
 - c) In wie vielen der unter b) genannten Fälle von Gerichtsverfahren wurde dem Kläger einstweiliger Rechtsschutz nach §§ 935, 940 ZPO gewährt,
 - d) In wie vielen dieser Fälle wurde ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz versagt?
- (Bitte detaillierte Darstellung, möglichst nach absoluten und/oder relativen Zahlen sowie unter Bezugnahme auf die wesentlichen Verfahrensverstöße!)

zu Frage 5 a):

Im Jahr 2007 wurden insgesamt zehn Nachprüfungsverfahren im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Kommunen des Landes Brandenburg durchgeführt. In einem Fall musste das Vergabeverfahren wegen fehlerhafter Angebotswertung durch die Vergabekammer beanstandet werden.

zu den Fragen 5 b) bis d):

Die Zahlen werden statistisch nicht gesondert erfasst.

Frage 6:

Im Zusammenhang mit wie vielen Fällen kommunaler Auftragsvergaben der in Fragen 1 und 2 genannten Art in den Jahren 2000 bis Ende 2007 kam es wegen Verdachts der Vorteilsannahme, Bestechung und/oder welcher sonstiger, im Zusammenhang mit Korruption einschlägiger Straftatbestände

- a) zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Organe der kommunalen Selbstverwaltung bzw. Beamte oder Angestellte von Kommunalverwaltungen,
- b) zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Bieter und/oder Dritte,
- c) zur Eröffnung der Hauptverhandlung,
- d) zu Strafbefehlen

mit welchem jeweiligen Verfahrensausgang?

(Bitte detaillierte Darstellung nach absoluten und relativen Zahlen und mit Benennung des jeweiligen Verfahrensausgangs, namentlich Einstellungsverfügung, Verurteilung, Freispruch?)

zu Frage 6:

Innerhalb der Landesregierung erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung von Korruptionsverfahren mit dem besonderen Bezug zu „kommunalen Auftraggebern“.

Frage 7:

Inwieweit besteht seitens der Kommunalaufsicht und der Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft ein Daten- bzw. Informationsaustausch zur Steigerung der Effektivität der Kontrolle kommunaler Auftragsvergaben auf Verfahrensverstöße?

zu Frage 7:

Ein Daten- bzw. Informationsaustausch zwischen der Kommunalaufsicht und der Vergabekammer des Landes Brandenburg zur Steigerung der Effektivität der Kontrolle kommunaler Auftragsvergaben auf Verfahrensverstöße erübrigt sich, weil im Jahr 2007 lediglich ein Vergabeverfahren eines kommunalen Auftraggebers oberhalb von Schwellenwerten vergaberechtliche Mängel aufwies.